

Vorblatt

Ziel(e)

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Säugetiere

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Priorisierung von Lebensräumen und Säugetieren
- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verboten, Prüfungen und Bewilligungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Weizklamm mit Wolfsattel“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde für die Weizklamm eine fehlende Unterschutzstellung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps „Schlucht- und Hangmischwälder“ sowie mehrerer Fledermausarten, wie der „Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)“, der „Langflügel-Fledermaus (*Miniopterus schreibersii*)“, der „Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)“ und des „Großen Mausohrs (*Myotis myotis*)“, nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I bemängelt.

Die vom Büro „grünes handwerk“ 2016 und 2022 durchgeführten und vom Land überprüften Erhebungen belegen außer dem signifikanten Vorkommen des prioritären natürlichen Lebensraumtyps noch zusätzliche in der Anlage 1 angeführten Lebensräume. Die hohe Relevanz der Fledermäuse wird durch publizierte Ergebnisse aus langjährigen Monitorings untermauert. Eine Unterschutzstellung der Lebensräume und Säugetiere ist jedenfalls gerechtfertigt.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet umfasst die Höhlen, die Klamm samt Einhängen entlang des Weizbaches sowie die Süd-Abhänge des Wolfsattels Richtung Gscheid bei Weiz. Die Höhlen stellen ein bereits lang bekanntes Winterquartier für Fledermäuse von nationaler Bedeutung dar. Um das Überleben der Fledermäuse, speziell nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf zu ermöglichen, ist die Verfügbarkeit von Nahrung im Umfeld der Winterquartiere von entscheidender Bedeutung. Die umliegenden Waldflächen und Teile der Weideflächen am Wolfsattel werden in den Schutz einbezogen.

In den Hangbereichen der Weizklamm bestehen teilweise österreichweit einzigartige Lebensräume. Dabei handelt es sich um natürliche Standorte, wie Felsspalten, Felsrasen und naturnahe bis natürliche von Buchen dominierte Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung – einschließlich der für die Steiermark einmaligen Rotbuchen-Hopfenbuchen Wälder. Zudem gibt es Sonderstandorte mit Schlucht- und Fichtenwäldern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Säugetiere verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Säugetiere

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Säugetiere, speziell für drei Lebensräume und drei Säugetiere leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme 1: Priorisierung von Lebensräumen und Säugetieren

Beschreibung der Maßnahme:

Drei Lebensräumen und drei Säugetieren wird aus naturschutzfachlicher Sicht oberste Priorität zuerkannt.

Maßnahme 2: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verboten, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit verschiedenen vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume sowie der Population der Säugetiere gesetzt. Eine Schädigung der Lebensräume wird verhindert. Eine langfristige Erhaltung der Weideflächen wird angestrebt.

Um die Höhlen als Lebensraum für die Fledermäuse sicherzustellen, werden bestimmte Handlungen untersagt.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Lebensräume werden bis auf die forstrechtlich nicht bewilligungspflichtige Nutzung die übrigen nicht untersagten Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren keine Auswirkungen:

Sämtliche kontinuierliche Maßnahmen sind über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) bzw. über Waldumweltmaßnahmen förderbar. Das Landesbudget wird dadurch nicht belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich Lebensräume und Säugetiere.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen:

Mit der Ausweisung des Europaschutzgebietes werden naturnahe bis natürliche Waldbestände und Säugetiere geschützt. Wälder fungieren auf Grund des Humusaufbaues und der Bindung von Kohlendioxid als langfristige Kohlenstoffsенke. Das wirkt sich positiv auf das Klima aus. Der Schutz von Säugetieren leistet einen Beitrag zur Biodiversität und somit zur Umwelt.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die Lebensräume und Säugetiere werden die Ziele festgesetzt.

Bei allfälligen Zielkonflikten im Verlauf der Entwicklung der Schutzgüter werden Prioritäten der Schutzgüter festgelegt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) wurden auf Grund der vorliegenden Daten in Abstimmung mit Expertinnen/Experten Managementempfehlungen erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

Zu § 4 („Verbote“):

Durch die Verbote wird klargestellt, welche Handlungen jedenfalls eine Verschlechterung der Lebensräume oder Beeinträchtigung der Säugetiere bilden.

Zu § 5 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Der Bestand der Lebensräume ist zu erhalten. Alle Handlungen, die die geschützten Lebensräume beeinträchtigen können, sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig.

Die forstrechtlich nicht bewilligungspflichtige Nutzung ist mit dem Schutz vereinbar. Die Schutzgüter werden von der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung nicht geschädigt.